

»Zur freiwilligen Ausreise genötigt«

Freiwilligkeit als Ethos Westdeutscher Ausweisungspolitik 1950–2000

Florian Wagner

Weltoffenheit und Freiwilligkeit als Entnazifizierung

Anfang der 1960er Jahre beschloss die junge Bundesrepublik ein »Ausländergesetz« einzuführen. Damit sollte die bis dahin gültige Ausländerpolizeiverordnung von 1938 ersetzt werden. Beim Entwurf des neuen Ausländergesetzes war das Innenministerium federführend. Obwohl das Ende des Nationalsozialismus fünfzehn Jahre zurück lag, war er im Innenministerium noch nicht Vergangenheit. Zwei Drittel der Mitarbeitenden der Behörde hatten ihre Laufbahn im Nationalsozialismus begonnen. Vor allem im Referat für Ausländer- und Aufenthaltsrecht machten Führungspersonen in den 1960er Jahren keinen Hehl aus ihrer rassistischen Weltsicht (Bösch/Wirsching 2018: u.a. 404ff.; Günther 2016; Schönwälder 2001: 214–345). Ältere und jüngere Analysen der deutschen »Ausländerpolitik« sehen über die Kontinuitäten in den Behörden hinausgehend langfristige Folgen rassistischer Konstrukte des*der »Ausländer*in« in (West-)Deutschland. Ulrich Herbert und Karin Hunn sahen diese Kontinuität in einer ähnlichen Betrachtung und Behandlung von Zwangsarbeiter*innen vor 1945 und Gastarbeiter*innen nach 1945, die gleichermaßen von der ethnisch definierten deutschen Gemeinschaft ausgeschlossen blieben und nach ihrer Ausbeutung ungefragt »zurückkehren« sollten (Herbert/Hunn 2006: 787ff.). Inken Bartels hat unter Rückgriff auf Nicolas De Genovas Konzept der »Deportability« festgestellt, dass (Arbeits-)migrant*innen diskursiv und praktisch in einer permanenten Situation der Abschiebbarkeit gehalten wurden und werden, die aber vor allem im deutschen Fall mit einem angeblich »freiwilligen« Rückkehrwillen verbunden wird. Bartels iden-

tifizierte daher eine spezifisch deutsche soziale Konstruktion einer permanenten ›Rückführbarkeit‹ – das heißt, die gesellschaftliche Annahme eines natürlichen Rückkehrbedürfnisses von Migrant*innen, wobei Behörden dann diese scheinbar freiwillige Rückkehr nur noch möglich machen (Bartels 2019). Dieser Beitrag folgt diesen Erkenntnissen, geht aber davon aus, dass die Vorstellung einer ›freiwilligen Rückkehr‹ schon seit dem Beginn bundesrepublikanischer ›Ausländerpolitik‹ um 1960 manipuliert, diskutiert und auch problematisiert wurde. Die Historisierung des Freiwilligkeitspostulats kann sowohl die Geschichte der migrantischen wie auch die der post- und nicht-migrantischen Gesellschaft in Westdeutschland besser verstehen helfen (Wagner 2024).

Um beim Entwurf des Ausländergesetzes den Vorwurf der NS-Kontinuität abzuwenden, mahnte Bonn die verantwortlichen Beamten im Jahr 1960: »Die Bundesregierung verfolgt eine liberale und weltoffene Fremdenpolitik, die die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erleichtert.« (BArch B 136/4951: 37) Die Behörden folgten der freiwilligen Selbstverpflichtung zur Weltoffenheit aus Bonn eher misstrauisch (Oltmer 2005: 66), hatten aber durchaus Interesse an einer publikumswirksamen Selbstentnazifizierung durch ein Lippenbekenntnis zum liberalen Deutschland. Sie mussten darin nicht zu weit gehen, vor allem weil auch aufrechte Liberale in Deutschland überzeugt waren, dass die Bundesrepublik ›kein Einwanderungsland‹ sein sollte und darum ein dauerhafter Aufenthalt ›Fremder‹ mit aller Macht verhindert und rückgängig gemacht werden müsse. Während also einer Einreise und einem zeitlich beschränkten Aufenthalt in der frühen Bundesrepublik wenig im Weg stand, sorgten Behörden dafür, dass ›Ausländer*innen‹ kaum eine Bleibe- und Niederlassungsperspektive hatten, ganz zu schweigen von einer Aussicht auf eine rechtlich irreversible Einwanderung.

Aus der Kombination von liberaler Einreise- und illiberaler Einwanderungspolitik resultierte eine verstärkte so genannten Rückführpolitik. Diese drückte sich rechtlich im Paragraphen 13 des neuen Ausländergesetzes aus, das schließlich 1965 in Kraft trat. Der Paragraph 13 regelte das Verhältnis von Ausweisungen zu Abschiebungen mit folgenden Worten: »Ein Ausländer, der den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat, ist abzuschieben, wenn seine freiwillige Ausreise nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.« Die Ausreise, welche hier als ›freiwillig‹ bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit die Erfüllung der

Pflicht zur Ausreise, welche durch die vorangehende Ausweisung angeordnet wird.

De facto handelt es sich bei der »freiwilligen Ausreise« also um eine durch eine Ausweisung entstehende, gesetzliche Pflicht zur Ausreise, die aber noch nicht mit Gewalt vollzogen wird. Die mit Gewalt(-androhung) erzwungene Ausreise wird als Abschiebung bezeichnet. Die Ausreise ist also gemessen an der gewaltvollen Abschiebung »freiwillig«, nicht aber, wenn sie am Ausweisungsbescheid und der darin enthaltenen Ausreisepflicht gemessen wird.

Die Erzwingung der Ausreise durch eine Ausweisung konnte also dem Recht nach in den Statistiken als »freiwillige Ausreise« verbucht werden. Mit der Einbeziehung der Freiwilligkeit in das neue Ausländergesetz verrechtlichten Jurist*innen 1965 eine Praxis, die schon seit den 1950er Jahren üblich war und sich bis in die 2000er Jahre fortsetzte (Wagner 2023). So sollte 1987 eine alleinerziehende Türkin mit ihren in Deutschland sozialisierten Kindern ausgewiesen werden. Als die Familie – bestärkt durch hunderte Unterstützer*innen – Einspruch erhob, betonte das Berliner Landeseinwohneramt, die Ausweisung habe ihre Gültigkeit: »Ihre Kinder sind deshalb verpflichtet, bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt auszureisen. Sofern sie nicht innerhalb der angegebenen Frist freiwillig ausgereist sind, werden wir ihre Ausreise zwangsweise durchsetzen (§ 13 Abs. 1 AuslG).« Dieser Fall ist repräsentativ für Ausweisungsbescheide, die eine »freiwillige Ausreise« als Alternative zur gewaltvollen Abschiebung anboten, wobei die Zwangsmäßigkeit in beiden Fällen bestehen blieb.

Die Illusion einer »freiwilligen« Ausreise diente vorrangig der Beruhigung des Gewissens angeblich liberaler Gesellschaften, der Beschönigung von Statistiken und der Kostenreduzierung in der Rückführungspraxis (EZA, ELAB 55,5 908: EPD Pressekonferenz). Dies war 1995 im scheinbar recht weltoffenen Westberlin nicht anders als in migrationsskeptischeren Bundesländern: Die andernorts ausgesetzte Abschiebung von Kosovo-Albaner*innen umging der Berliner Senat 1995 durch eine als »freiwillig« deklarierte Ausreiseinitiative. Die Frankfurter Rundschau schrieb dazu: »In der Hauptstadt jedoch beharren die Behörden auf der Möglichkeit einer ›freiwilligen Ausreise‹ Dabei werden die Flüchtlinge amtlich zur Ausreise aufgefordert und dabei mit Abschiebung bedroht.« (EZA, ELAB 55,5 909: Frankfurter Rundschau) Die Illusion der Freiwilligkeit wurde aber schon vorher auf die Spitze getrieben. In nicht wenigen Fällen nahm die Polizei Menschen

in Beugehaft, bis sie zusicherten, freiwillig auszureisen, oder sie wurden durch andere Druckmittel dazu gebracht, mit ihrer Unterschrift die »freiwillige Ausreise« zu bestätigen (EZA, ELAB 55,5 909: 12 Juni 95). Für diese Freiwilligkeitsdeklaration scheint eine rechtliche oder finanzielle Notwendigkeit weniger ausschlaggebend als ein moralischer Rechtfertigungsdruck, der selbst in den 1980er und 1990er Jahren andauerte, als explizit rassistische und fremdenfeindliche Positionen in Politik und Medien wieder salonfähiger wurden. Denn zu diesem Trend gab es eine Gegenbewegung: 1983 hatte die geplante Auslieferung von Cemal Kemal Altun in die Türkei und dessen Suizid während der Gerichtsverhandlung darüber zu einer parteiübergreifenden und interkonfessionellen Protestwelle gegen Abschiebungen geführt. Als Reaktion entstanden Organisationen wie das christlich geprägte Pro Asyl (1986) und das Kirchenasyl institutionalisierte sich. Jurist*innen aus dem Umfeld der Neuen Sozialen Bewegungen, aber auch profitorientierte Anwaltskanzleien spezialisierten sich auf Rechtsverfahren zur Anfechtung von Ausweisungen. Im Nachgang des »Falls Altun« rügten zudem UN-Beobachter*innen die Zustände in deutschen Abschiebelagern (Panagiotidis/Wagner 2023). Im Jahr 1984 folgte dann die äußerst gewaltsame Abschiebung der Familie Alviola aus einem Kirchenasyl in Hamburg, die den Protest von Bürgerrechtler*innen und Holocaust-Überlebenden neu aufleben ließ (Wagner 2023).

Zweifellos war die innerchristliche Diskussion ein entscheidender Faktor, warum auch konservative Regierungen die »freiwillige Ausreise« gegenüber gewaltvollen Abschiebungen bevorzugten. Als im Jahr 1995 eine türkische Familie aus Bayern ausgewiesen wurde und sich daraufhin ins Kirchenasyl begab, rechtfertigte der bayerische Ministerpräsident Günther Beckstein ihre Abschiebung mit den üblichen Argumenten, wenn auch scheinbar mitfühlender: »Sofern keine freiwillige Ausreise erfolgt, müsste die bestehende Ausreiseverpflichtung leider auch zwangsweise durchgesetzt werden.« (EZA, ELAB 55,5: SZ 7.8.95) Das Bedauern Becksteins richtete sich einerseits an die Familie selbst, der er »ans Herz legte«, freiwillig auszureisen, damit er nicht gezwungen wäre, die gewaltsame Abschiebung als ultima ratio anzuordnen. Andererseits wandte er sich auch an die Kirchenasyl gewährende Gemeinde – potenzielle Wähler*innen des bekennenden Protestanten Beckstein –, welcher er vorgaukelte, doch ein durchaus moralisches Angebot zum freien Geleit gemacht zu haben. Seine Betonung des Freiwilligkeitsangebots erscheint insgesamt als ein Versuch der Moralisierung der

Abschiebeentscheidung und als Rechtfertigung der Gewaltanwendung, die über das reine Vollzugsrecht hinausging und sich an die Zivilgesellschaft richtete. Die Freiwilligkeit als Ethos der Abschiebepolitik zielte dabei auf eine Umkehr der Rollen ab: Der türkischen Familie wurde scheinbar die Wahl zugestanden, das Land »in Würde« zu verlassen. Als sie dies nicht tat, hatten die Behörden vermeintlich keine andere Wahl, als sie gewaltsam abzuschieben. Angeblich sahen sich also die Behörden gezwungen, als ultima ratio abzuschieben, während die Familie sich scheinbar »freiwillig« für die gewaltsame Abschiebung entschied.

Abgesehen davon, dass die freiwillige Ausreise den Staat weniger kostete, ermöglichte die öffentliche Betonung des Freiwilligkeitsangebots es also, Abschiebungen als selbstverschuldet darzustellen und somit die (Polizei-)Behörden vor der Zivilgesellschaft auch moralisch zu entlasten. Dies war in der sich liberalisierenden, postnazistischen Gesellschaft der 1960er und 1970er Jahre nicht anders als in den 1980er und 1990er Jahren, als sich im Umfeld der Neuen Sozialen Bewegungen sowohl humanitärer als auch religiös motivierter Protest gegen Abschiebungen regte und organisierte (Poutrus 2019: 100). Aus Sorge vor zivilgesellschaftlichem Protest war es also durchaus ein Anliegen der Behörden, eine ethische Rechtfertigung für eine Praxis zu liefern, die sich im konkreten Ablauf kaum von einer gewaltsamen Deportation unterschied. Denn laut dem bis heute gültigen Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamt*innen des Bundes (UZwG) von 1961 braucht es nicht einmal Widerstand, um die Abzuschiebenden zu fesseln und mit oder ohne Einsatz von Hilfsmitteln Gewalt gegen ihren Körper auszuüben. Eine weitere juristische Begründung der Gewaltanwendung im Vollzug war und ist nicht nötig.

Die Absicht, durch die Freiwilligkeitsdeklaration ein Ethos des Abschieberegimes zu schaffen, zieht sich somit durch die bundesdeutsche Geschichte. Während bis 1979 Wohlfahrtsverbände, Unternehmen und einzelne Ausländerbehörden die freiwillige Ausreise von Ausreisepflichtigen propagierten und organisierten, gab es ab diesem Jahr staatliche Programme zur »freiwilligen Rückkehr«, die bis ins 21. Jahrhundert regelmäßige Neuauflagen erfahren haben (Wagner 2023). Im Ethos der Freiwilligkeit waren tatsächlicher Ausreisewille der Migrant*innen, Anreize zur Ausreise, Drängen auf Ausreise, Nötigung und gewaltsame Abschiebung nicht mehr zu trennen.

Freiwilligkeit und Ko-Abschiebbarkeit von Staatsbürgerinnen als Residuum

Die angeführten Beispiele legen nahe, dass Proteste gegen Abschiebungen vehementer wurden, wenn Frauen und Kinder betroffen waren. Wie Lauren Stokes gezeigt hat, nahmen Behörden in Anknüpfung an patriarchale und aus dem Nationalsozialismus überkommene Weltbilder an, dass Frauen und Kinder des meist männlich gedachten Familienoberhaupts oder -ernährers diesem selbstverständlich und freiwillig folgen würden, wenn er zurückkehrt oder ausgewiesen wird (Fehrenbach 2009; Stokes 2022: 5; 208). So erging es zum Beispiel Susan Alviola, die 1984 mit zwei minderjährigen Kindern in die Philippinen abgeschoben wurde. Sie war als Ehefrau eines philippinischen Seemanns nach Hamburg gekommen, lebte 1984 aber bereits getrennt von ihm. Trotzdem behandelten die Hamburger Behörden Alviola rechtlich als »Seemannsfrau« und schoben sie und die Kinder ab, als der Ex-Partner nicht mehr unter deutscher Flagge fuhr. Als »Seemannsfrau« wurde sie weder als eigene rechtliche Person noch als Mensch mit einer eigenen Persönlichkeit wahrgenommen (Wagner 2023).

Angesichts solcher Fälle sprachen sich Politiker*innen mit eigener Migrationsgeschichte wie die Berliner Abgeordnete Sevim Çelebi-Gottschlich dafür aus, dass frauenspezifische Aspekte in der Ausländergesetzgebung künftig stärker berücksichtigt werden (EZA, ELAB 55.5 908: Tagesspiegel, 26.3.88). Ein solcher Vorschlag war aber weit davon entfernt, in der weißen Gesellschaft überhaupt diskutiert zu werden. Im Gegenteil. Zahlreiche Fälle, in denen Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft einen männlichen ›Ausländer‹ heirateten, belegen, dass auch bei ihnen angenommen wurde, sie würden freiwillig mit ihren Ehemännern ausreisen, wenn diese das Land verlassen müssten. Um dagegen zu protestieren, bildete sich 1972 die Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen (Woesthoff 2023: 423).

Die Ko-Ausweisung deutscher (Ehe-)Partnerinnen war seit dem späten 19. Jahrhundert üblich, da Frauen bei der Heirat mit Ausländern automatisch deren Staatsbürgerschaft annahmen, und gegebenenfalls mit ihrem Ehemann abgeschoben wurden. In Deutschland wurde diese behördliche Praxis im Jahr 1957 nominell aufgehoben, allerdings nur indirekt durch eine Gleichstellung von Mann und Frau (ebd.: 425). Die Initiative war aber nicht hausgemacht, sondern durch die völkerrechtliche

Convention on the Nationality of Married Women an viele europäische Staaten herangetragen worden (ebd.: 413; Rührupp 2016: 411).

Doch die tatsächliche Implementierung dieser Konvention ließ auf sich warten. Weiterhin war eine Ko-Abschiebung von Ehefrauen ausgewiesener Männer rechtlich möglich, vor allem, wenn diese aus dem »außereuropäischen Ausland« kamen. So entschied das West-Berliner Oberverwaltungsgericht 1971, dass »das innere Gefüge des deutschen Staatsvolks bedroht« sei, wenn es einem »Farbigen gestattet würde, mit seiner deutschen Ehefrau in der BRD zu leben«. Dieses Gerichtsurteil war unzweifelhaft rassistisch, schrieb sich aber in einen größeren Kontext ein. Die Ausländergesetzgebung war explizit darauf ausgerichtet »außereuropäischen« Menschen aus Afrika und Asien einen langfristigen Aufenthalt zu verweigern. Die Begründung für die tiefgreifend rassistische Ausgrenzung dieser Menschen wurde wiederum mit Hilfe des bewährten Freiwilligkeitspostulats geliefert. Menschen aus sich dekolonisierenden Ländern in Afrika und Asien sollten im Sinne der Entwicklungshilfe freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, um dieses mit in Deutschland erworbenen Kenntnissen aufzubauen. Deutsche Ehefrauen sollten sich diesem Projekt, mehr aber noch ihrem Ehemann anschließen (Wagner 2023).

Ein in der juristischen Fachliteratur oft zitierter Präzedenzfall in dieser Hinsicht wurde die Ausweisung des Kameruners Jacques Toko. Toko erhielt im Namen der »weltoffenen« Einreisepolitik eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung in der Bundesrepublik, aber keine Arbeitserlaubnis für eine langfristige Bleibeperspektive. Im Jahr 1967 heiratete er eine Lübeckerin, mit der er 1968 ein Kind bekam. Die Lübeckerin war Erbin einer Drogeriekette, bei der auch Jacques Toko angestellt werden sollte. Doch ein Arbeitsvisum wurde ihm mit der Begründung verweigert, »er sei während seines früheren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Entwicklungshilfe zum Linotype-Schriftsetzer ausgebildet worden. Diese Fachkenntnisse müsse er seinem Heimatland zugutekommen lassen.« Angesichts des bevorstehenden Einstiegs in das Drogeriegeschäft seines Schwiegervaters erklärten die Behörden seine ursprüngliche visumsfreie Einreise rückwirkend zum Täuschungsakt: »Der Sachlage nach habe der Kläger von Anfang an nicht beabsichtigt, sich lediglich besuchsweise in Lübeck aufzuhalten [...]. Die Einreise stelle sonach einen Verstoß gegen § 5 Abs. I Nr. I DV-Ausländergesetz dar; sie sei als illegal anzusehen und ein hinreichender Grund, jeden weiteren Aufenthalt zu verbieten.« Da seine Anwesenheit den »Be-

langen der Bundesrepublik« widerspreche und »Deutschland kein Einwanderungsland ist«, wurde er abgeschoben. Wie die Richter anführten, habe »seine Ehefrau von vornherein mit der Möglichkeit rechnen müssen, ihm ins Ausland zu folgen. Dies sei ihr auch zuzumuten.« Auch über ihr Kind aus erster Ehe urteilte das Gericht: »Es sei bisher noch nicht festgestellt worden, dass die Übersiedlung des Kindes ins Ausland seine Gesundheit und spätere Ausbildung benachteiligen könnte.« Zudem sei es dem Ehemann möglich, der gesamten Familie »eine angemessene soziale Stellung in Kamerun zu schaffen«. Darum sollte die Ehefrau ihrem Mann freiwillig folgen – und tat dies schließlich auch (II OVG A 42/70, 3A 99/69-Schleswig).

Ein Urteil von 1970 bekräftigte diese Praxis und postulierte, es sei »weder unmenschlich oder unzumutbar noch mit Art. 6 GG, Art. 8 MRK [Europäische Menschenrechtskonvention] unvereinbar, von der Ehefrau zu verlangen, daß sie dem ausgewiesenen Ehemann [...] nachfolge«, wenn in dessen Herkunftsland eine demokratische Rechtsordnung herrsche. Angesichts solcher Fälle hatten Beobachter*innen den Eindruck, dass »die indirekte Ausweisung deutscher Frauen (über ihren ausländischen Ehemann) als Verwaltungs- und Spruchpraxis [...] gang und gäbe« sei. Der einschlägige Ausländerrechtskommentar in der Bundesrepublik resümierte schließlich, es sei üblich, dass die »deutsche Ehefrau grundsätzlich einem Ausländer in dessen Heimat folgen müsse« (Kanein 1974: 18). Diese Rechtsauslegung wurde erst vom Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 3. Mai 1973 entschieden zurückgewiesen. Dass solche Fälle in der Praxis weiter vorkamen, lag daran, dass die Abhängigkeit von Frauen gegenüber Männern im Kontext der Migration nicht nur rechtlich, sondern auch gesellschaftlich als selbstverständlich angesehen wurde. Ebenso erschien den deutschen Behörden eine freiwillige Ausreise in solchen Fällen als normal.

Denn auch wenn ein solches Vorgehen nicht rechtlich gedeckt war, gingen Behörden und Gerichte davon aus, Frauen sollten ihrem Partner »freiwillig« folgen. Dies belegt auch der Fall eines iranischen Studierenden, der in den 1950er Jahren nach Westdeutschland kam. Er nahm dort eine Erwerbstätigkeit auf, um sein Leben zu finanzieren, und verlobte sich mit einer Deutschen. Die Ehevorbereitungen liefen und es gab bereits einen Termin auf dem Ausländeramt zur Klärung der ausländerrechtlichen Fragen. Kurz darauf erschien die Polizei um vier Uhr morgens bei dem Studierenden, holte ihn aus dem Bett und ließ ihn in Handschellen abführen und abschieben. Als seine Freundin klagte, es sei nicht

mit rechten Dingen und vor allem ohne Belehrung über den Rechtsweg zugegangen, sagte man ihr: »Sie hätte sich halt nicht mit einem Ausländer einlassen müssen; wenn sie zu ihm wolle, solle sie doch nach Teheran fliegen.« (Heldmann 1989: 19)

Fazit

Beschäftigt man sich mit der westdeutschen Aufenthalts- und Ausweisungspolitik seit den 1960er Jahren, so ist der Begriff Freiwilligkeit allgegenwärtig. Ein genauerer Blick auf seinen Gebruch kann helfen, sowohl die Eigenheiten des Freiwilligkeitskonzepts an sich als auch die Charakteristika einer spezifisch westdeutschen Aufenthaltspolitik zu verstehen und zu erklären. Dem juristischen Wortlaut nach schien der Unterschied zwischen Freiwilligkeit und Zwang klar, denn die physische Polizeigewalt wurde bei der ›freiwilligen Ausreise‹ selbst nicht angewandt. Allerdings stand immer eine Gewaltandrohung im Raum, welche eine ›freiwillige Ausreise‹ veranlassen sollte, und teilweise Gewalt konkret, wie in der Beugehaft. Doch auch wenn Gewalt nicht angewandt wurde, bestand mit einer Ausweisung juristisch und behördlich immer der Ausreisezwang im Sinne der Ausreisepflicht. Der scheinbar klare Gegensatz von Freiwilligkeit und Zwang verschwamm in diesen Fällen.

Für die migrantische Gesellschaft, welche diesem freiwilligen Zwang ausgesetzt war, aber auch für die post- und nicht-migrantische Zivilgesellschaft, war diese Uneindeutigkeit fühlbar beziehungsweise sichtbar. Während Migrant*innen daraus existenzielle Fragen entstanden, entspann sich in der post- und nicht-migrantischen Gesellschaft Westdeutschlands eine Debatte über die Legitimität der Ausweisungs- und Abschiebungsgesetze in einem liberalen Rechtsstaat. Die Hauptfrage bestand darin, ob die zwangsbasierte Praxis der Ausweisungen und Abschiebungen überhaupt innerhalb des (liberalen) Rechts oder nicht doch außerhalb stand. Denn erstens kassierten Gerichte regelmäßig Ausweisungsanordnungen der Behörden wieder ein und beurteilten sie nach unabhängiger juristischer Prüfung als rechtswidrig. Zweitens stand und steht die Aufhebung von Grund- und Menschenrechten bei Abschiebungen mehrfach im Widerspruch zum Grundgesetz, wie zum Beispiel die ›Ko-Abschiebung‹ von Frauen und Kindern. Drittens wird die Gewaltanwendung bei Abschiebungen im Gegensatz zum Zwangsvollzug gegenüber verurteilten Straftäter*innen als selbstverständlich

und juristisch unbedenklich dargestellt, obwohl ein Verstoß gegen das Aufenthaltsrecht keine Straftat darstellt. Physische Gewalt konnte trotzdem zum geläufigen Zwangsmittel im Aufenthaltsrecht werden, auch gegen Kinder.

Vor der kritischen Zivilgesellschaft war darum eine extra-juristische Begründung des scheinbar illiberalen Aktes nötig, die vor allem über das Freiwilligkeits-Postulat funktionierte. Insbesondere die Aufhebung von verfassungsmäßigen Grund- und Menschenrechten zur Durchführung von Deportationen sahen zivilgesellschaftliche genauso wie politische und juristische Akteur*innen als illiberales Relikt in einem liberalen Rechtsstaat.

Als ehemalige Nazi-Funktionäre mussten darum schon die Gestalter des Ausländergesetzes von 1965 besonders darauf achten, sich in das Liberalisierungsnarrativ einzuschreiben und ihre (juristischen) Überlegungen zu entnazifizieren. Bei Ausweisungs- und Abschiebungsprozessen die mögliche Freiwilligkeit hervorzuheben und Zwang durch Gewalt lediglich als ultima ratio darzustellen, war dabei behilflich. Zusätzlich setzten Behörden das Narrativ in die Welt, dass eine freiwillige Rückkehr in ein Heimatland normal, natürlich und von allen erwünscht sei, auch von Migrant*innen selbst. Von dieser Naturalisierung der freiwilligen Rückkehr erhofften sie sich eine motivationale und gouvernementale Wirkkraft, offenbarten aber vielmehr ihr eigenes ethnonationalistisches Weltbild, das viel mit Vorstellungen einer Entflechtung und ›Reinhaltung der Rassen‹ gemein hatte. Die Vorstellung der Behörden, dass Migrant*innen selbstverständlich das Bedürfnis zur freiwilligen Rückkehr in ein ›angestammtes‹ Heimatland hätten, blieb allerdings eine Illusion (Pagenstecher 1996). Inken Bartels Feststellung der spezifisch deutschen Konstruktion von ›Rückführbarkeit‹ mit Hilfe des Freiwilligkeits-Framings zur Rechtfertigung von Abschiebungen zeigt zudem, dass durchaus auch liberale oder gar ›linke‹ Institutionen sich auf verstärkte Ausweisungsprogramme einließen oder sie mitorganisierten, solange die im Namen der ›freiwilligen Rückführung‹ erfolgten – zum Beispiel unter dem Stichwort der ›Voluntary Repatriation‹ durch internationale Organisationen (Bartels 2019).

Als in den 1980er Jahren der Abgrenzungsliberalismus des postfaschistischen Zeitalters zu Ende ging und offen rassistische Ausweisungsbegründungen wieder salonfähig wurden, schien die Betonung der freiwilligen Ausreise weniger relevant (Alexopoulou 2021; Bojadžijev 2007). Doch gerade die Auseinandersetzung mit der Wiederkehr

der neo-völkischen Neuen Rechten brachte auch die Neuen Sozialen Bewegungen und die religiös, humanitär oder liberal motivierte Zivilgesellschaft seit den 1980er Jahren dazu, Druck auf die Behörden auszuüben, sich nicht von der rassistischen Stimmung treiben zu lassen. Eine Intensivierung der (inter-)staatlichen Programme »freiwilliger Rückführung« seit den 1980er Jahren ist auch als Strategie zu sehen, sich vom Rassismus oberflächlich abzugrenzen.

Natürlich blieb aber der strukturelle Rassismus eine Grundlage der »Ausländerpolitik« was auch an den Ko-Ausweisungen der deutschen Ehepartner*innen deutlich wird. Doch die Darstellung in der Öffentlichkeit versuchte dies zu kaschieren. Die angebliche Wahl zwischen freiwilliger und erzwungener Ausreise nutzten die Behörden dazu, die gewaltsame Abschiebung als selbstverschuldet darzustellen. Dies galt auch für die Praxis der »Ko-Ausweisung« von Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Gegenüber diesen Frauen argumentieren Behörden, dass sie sich in vollem Bewusstsein der möglichen Konsequenzen (Abschiebung der Ehepartner) mit Ausländern »eingelassen« hatten und darum auch eine Ausreise in Kauf nehmen und freiwillig ausreisen sollten. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die westdeutsche »Ausländerpolitik« seit 1949 auch immer eine gesamtgesellschaftliche Politik war. Freiwilligkeit sollte gewaltsame Zwangsabschiebungen als moralisch akzeptabel darstellen und von illiberalen Deportationen abgrenzen. Das damit kolportierte Ethos der Ausweisungs- und Abschiebepolitik funktionierte vorrangig über das Freiwilligkeitspostulat.

Quellenverzeichnis

- II OVG A 42/70, 3A 99/69-Schleswig, zitiert nach Ernst Klee (Hg.) (1972): Gstarbeiter. Analysen und Berichte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 241–256.
- Bundesrepublik Deutschland, Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG), BGBl. I 1961, <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwg/BJNR001650961.html>
- Evangelisches Zentralarchiv (EZA), ELAB 55.5 908 (1986–1994): EPD Ankündigung Pressekonferenz mit Jürgen Quandt und Sevim Celebi-Gottschlich am 25. März 88 zu zwei türkischen Frauen.

- EZA, ELAB 55.5 908 (86–94): Tagesspiegel 26.3.88 Kirche und AL helfen zwei von Abschiebungen bedrohten Türkinnen.
- EZA, ELAB 55.5 909: EPD 12 Juni 95 Asyl in der Kirche verurteilt versuchte Abschiebung nach Ex-Jugoslawien.
- EZA, ELAB 55.5 909: Frankfurter Rundschau vom 21.6.95 Behörden sollen Kosovo-Albaner zur Ausreise gezwungen haben.
- EZA, ELAB 55.5: SZ 7.8.95 Trotz Becksteins Drohung mit der Polizei: Kirchen halten am Asyl fest.
- Bundesarchiv (BArch), B 136/4951, Ausländergesetz vom 28. Apr. 1965, Vol 1, Bundesminister des Inneren an die Herren Bundesminister, »Be-gründung« 14. Juli, 1960.

Literaturverzeichnis

- Alexopoulou, Maria (2021): »Ignoring Racism in the History of the German Immigration Society. Some Reflections on Comparison as an Epistemic Practice«, in: Journal for the History of Knowledge 2 (1), Art. 7.
- Bartels, Inken (2019): »Rückführbarkeit fördern«. Das Zusammenwirken von freiwilliger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika«, in: PERIPHERIE – Politik • Ökonomie • Kultur 156 (3), S. 343–368.
- Bojadžijev, Manuela (2007): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bösch, Frank/Wirsching, Andreas (Hg.) (2018): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen: Wallstein.
- Fehrenbach, Heide (2009): »Black Occupation Children and the Devolution of the Nazi Racial State«, in: Rita Chin/Heide Fehrenbach/Geoff Eley/Atina Grossmann (Hg.), After the Nazi Racial State. Difference and Democracy in Germany and Europe, Michigan: University of Michigan Press, S. 30–54.
- Günther, Frieder (2016): »Die Möglichkeit der sofortigen Abschiebung ausnutzen«. Das Bundesinnenministerium und die jüdischen DP's im Lager Föhrenwald«, in: Zeitgeschichte-online, <https://zeitgeschichte-online.de/themen/die-moeglichkeit-der-sofortigen-abschiebung-ausnutzen>

- Heldmann, Hans Heinz (1989): »Das Ausländergesetz 1965«, in: Hans Heinz Heldmann (Hg.), *Verwaltung versus Verfassung*, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris: Peter Lang, S. 17–24.
- Herbert, Ulrich/Hunn, Karin (2006): »Beschäftigung, Soziale Sicherung und soziale Integration von Ausländern«, in: Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Hans Günter Hockerts (Hg.): *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bundesrepublik Deutschland 1966–1974. Eine Zeit vielfältigen Aufbruchs* (=Band 5), Baden-Baden: Nomos, S. 781–810.
- Kanein, Werner (1974): *Ausländergesetz. Mit den übrigen Vorschriften des Fremdenrechts. Erläuterte Ausgabe*, 2. Aufl., München: C. H. Beck.
- Oltmer, Jochen (2005): *Migration und Politik in der Weimarer Republik*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pagenstecher, Cord (1996): »Die ›Illusion‹ der Rückkehr. Zur Mentalitätsgeschichte von ›Gastarbeit‹ und Einwanderung«, in: *Soziale Welt* 47 (2), S. 149–179.
- Panagiotidis, Jannis/Wagner, Florian (2023): »Migration umkehren? Ausweisungen und Abschiebungen im liberalen Deutschland«, in: *Zeithistorische Forschungen* 20 (1), S. 7–28, <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2023/6099>
- Poutrus, Patrice (2019): *Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart*, Berlin: Ch. Links.
- Rürup, Miriam (2013): »Das Geschlecht der Staatenlosen. Staatenlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945«, in: *Journal of Modern European History* 14 (3), S. 411–430.
- Schönwälder, Karen (2001): *Einwanderung und ethnische Pluralität. Politische Entscheidungen und öffentliche Debatten in Großbritannien und der Bundesrepublik von den 1950er bis zu den 1970er Jahren*, Essen: Klartext.
- Stokes, Lauren (2022): *Fear of the Family. Guest Workers and Family Migration in the Federal Republic of Germany*, Oxford: Oxford University Press.
- Wagner, Florian (2023): »Ausweisungsgrund: ›Außereuropäisch‹. People of Color und die Entstehung des bundesdeutschen Abschieberegimes«, in: *Zeithistorische Forschungen* 20 (1), S. 51–84.
- Wagner, Florian (2024): »The State of Voluntariness? (Re)Migration Policy in Post-Fascist Germany between Denazification, Decolonization and Development«, in: *Rethinking History* 29 (1), S. 89–114.

Woesthoff, Julia (2013): »Foreigners and Women Have the Same Problems. Binational Marriages, Women's Grassroots Organizing, and the Quest for Legal Equality in Post-1968 Germany«, in: *Journal of Family History* 38 (4), S. 422–442.